

«Schweinewerbung» auf Bus zu provokativ

Das Bundesgericht hat dem Verein gegen Tierfabriken (VgT) eine Abfuhr erteilt. Die Ablehnung eines provokativen Werbetextes auf einem Bus ist kein Verstoß gegen die Meinungsäusserungsfreiheit.

Lausanne. «Im Kanton Luzern leben mehr Schweine als Menschen – warum sehen wir sie nie?» Mit diesem provokativen Spruch wollte der Verein gegen Tierfabriken (VgT) auf einem Gelenktrolleybus der Verkehrsbetriebe der Stadt Luzern (VBL) Werbung für Tierschutz machen. Die Aktion wurde von den Luzerner Behörden zu Recht abgeblockt, wie jetzt das Bundesgericht entschieden hat.

Seit einigen Jahren können Interessierte für ihre Produkte grossflächig auf Bussen der VBL werben. Eine Ganzbemalung eines Busses nach den Wünschen des Kunden bringt den Verkehrsbetrieben der Stadt Luzern Werbegelder von 80'000 Franken. Im Frühjahr 1998 wandte sich der Verein gegen Tierfabriken an die Allgemeine Plakatgesellschaft Luzern, welche im Auftrage der VBL die Werbeflächen vermarktet. «Im Kanton Luzern leben mehr Schweine als Menschen – warum sehen wir sie nie?» lautete die Werbebotschaft, die künftig auf einem VBL-Bus prangen und für die artgerechte Haltung von Schweinen werben sollte.

Die städtischen Verkehrsbetriebe waren nicht glücklich über diese Anfrage der streitbaren Tierschützer. Sie offerierten dem VgT, den fraglichen Text auf Hängeplakaten im Innern des Busses anzubringen. Ein beschrifteter «Ganzwerbebus» müsse hingegen abgelehnt werden, da er provozierend sei und von grossen Teilen der Bevölkerung als anstössig und beleidigend empfunden werden könnte, heisst es im Brief der VBL vom Januar 1999.

Der Verein gegen Tierfabriken – oder genauer gesagt ein Mitglied dieses Vereins – reichte gegen «diese politische

Zensur» sämtliche möglichen Rechtsmittel ein und landete schliesslich, nachdem er beim Luzerner Stadtrat, beim Baudepartement und beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern abgeblitzt war, beim Bundesgericht. Die Rügen, es habe in Missachtung von Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention keine öffentliche Verhandlung stattgefunden und der Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden, wies das Bundesgericht ab.

Aber auch der Vorwurf, mit der Ablehnung des Werbetextes übten die Luzerner Behörden eine unzulässige politische Zensur aus und verstießen damit gegen die Meinungsäusserungsfreiheit und gegen das Diskriminierungsverbot, drang in Lausanne nicht durch. Der Vorwurf der politischen Zensur ist nach Auffassung des Bundesgerichts unbegründet, nachdem sich die Verkehrsbetriebe bereit erklärt hatten, Hängeplakate mit der streitigen Inschrift im Innern der Busse anzubringen. Beim Entscheid der städtischen Behörden sei es vielmehr darum gegangen, «die Fahrzeuge der Verkehrsbetriebe nicht in besonders auffälliger Weise mit einem Text in Verbindung zu bringen, welcher von einem Teil des Publikums als Beleidigung empfunden werden könnte, indem er die Zahl der Einwohner des Kantons Luzern mit der Zahl der dort gehaltenen Schweine vergleicht». Dieses Anliegen sei zulässig und mit der Meinungsäusserungsfreiheit vereinbar. Im Übrigen sei es nicht willkürlich, den Text provokativ aufzufassen.

Urs-Peter Inderbitzin

Urteil 2 P. 173/2000 vom 23.4.2001 (mit BGE-Publikation)